

V E R T R A G

über die Errichtung einer (typischen) stillen Gesellschaft

zwischen der	und	Herrn/Frau
THKWF GmbH	
Fohrenbühlstraße 8	
78737 Fluorn-Winzeln	
- Inhaberin -		-stiller Gesellschafter
Vertreten durch den Geschäftsführer		
Arthur Bantle		

Präambel

Die Inhaberin ist im Bereich der Energieproduktion tätig. Teilbereiche umfassen die Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Bau und Vermarktung eines Thermohydraulischen Kraftwerkes für den kleinen Hausgebrauch, evtl. zur Mobilität und für die Industrierversorgung. Ziel ist es unabhängig von anderen Energieformen zu werden.

Ein Exemplar ihres Gesellschaftsvertrages ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

Der stille Gesellschafter möchte sich an dem Unternehmen der Inhaberin nach Maßgabe des folgenden Vertrages als stiller Gesellschafter beteiligen.

Die Inhaberin wird in unbegrenzter Zahl weitere stille Gesellschafter aufnehmen, um mit den damit verknüpften Kapitaleinlagen die finanzielle Basis zu schaffen, die Energieproduktionsmaschine herzustellen und zu vermarkten. Bis zur Inbetriebnahme eines Prototyps der Maschine wird mit einem Investitionskapital von € 100.000,00 gerechnet. Für die Serienproduktion jedoch wesentlich mehr.

Anlage Gesellschaftsvertrag

§ 1 Gründung der stillen Gesellschaft; Gesellschaftszweck

- (1) Die Inhaberin und der stille Gesellschafter gründen hiermit eine stille Gesellschaft.
- (2) Gegenstand des Unternehmens und damit auch Zweck der stillen Gesellschaft ist Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Bau und Vermarktung einer Energiemaschine zur Erzeugung von mechanischer und elektrischer Energie.
- (3) Die Inhaberin darf ihren Unternehmensgegenstand im Sinne des Absatz (2) nur mit Zustimmung der Mehrheit aller stiller Gesellschafter ändern. Es gilt die einfache Mehrheit. Je 100 Euro Einlage gewähren eine Stimme.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte ist alleine die Inhaberin befugt.
- (2) Der stille Gesellschafter hat die ihm nach § 233 Abs. 1 HGB zustehenden Kontrollrechte.

§ 3 Beginn der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die stille Gesellschaft beginnt mit der Aufnahme- oder Ablehnungsbestätigung der Inhaberin und der Gutschrift der Einlage des stillen Gesellschafters auf dem Bankkonto der Inhaberin. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung richtet sich nach § 12.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlage

- (1) Der stille Gesellschafter leistet eine Bareinlage in Höhe von €.....
(in Worten.....)
- (2) Es sind Bareinlagen von € 100 (Mindesteinlage), oder ein Mehrfaches von € 100 möglich. Die Einlage ist binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu leisten.

§ 5 Konten des stillen Gesellschafters

- (1) Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagen- und ein Darlehenskonto geführt.
- (2) Auf dem Einlagenkonto werden die Einlagen des stillen Gesellschafters, seine Verlustbeteiligung sowie seine Gewinnbeteiligung, soweit diese nach § 7 Abs. 5 zum Ausgleich früherer Verluste zu verwenden ist, gebucht. Das Einlagenkonto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Darlehenskonto werden Zinsen, Gewinne und Entnahmen verbucht. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben mit 4% p.a. zu verzinsen. Der stille Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten die Auszahlung seines Darlehens verlangen. Die Auszahlung erfolgt in Höhe von acht gleich hohen vierteljährlichen Raten jeweils zum Quartalsende.

§ 6 Jahresabschluss; Kontrollrechte

- (1) Die Inhaberin hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und dem stillen Gesellschafter in schriftlicher oder elektronischer Form eine Kurzfassung der Steuerbilanz oder die bei Aufstellung einer Handelsbilanz für steuerliche Zwecke erforderlichen Ergänzungsbuchungen zu übersenden.
- (2) Die Kontrollrechte des stillen Gesellschafters richten sich nach § 233 HGB.

§ 7 Ergebnisbeteiligung

- (1) Allgemeines
Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust der Inhaberin beteiligt.
Maßgeblich ist der steuerliche Gewinn und Verlust vor Abzug der Ertragssteuern und vor Abzug der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters.
Die Ausschüttung beträgt 40 Prozent von dem oben genannten Gewinn.
- (2) Berechnung der Ausschüttungshöhe.
Die Ausschüttungshöhe richtet sich nach der Berechnungsgrundlage (3) des einzelnen Stillen Teilhabers anteilig vom Gewinn (1).
- (3) Ermittlung der Berechnungsgrundlage.
Die Berechnungsgrundlage setzt sich wie folgt zusammen:
= Einlagensumme multipliziert mit dem Erhöhungsfaktor (5)(6) plus der Bonussumme (4).
- (4) Bonus zur Erhöhung der Berechnungsgrundlage.
Jeder stille Gesellschafter, der weitere stille Gesellschafter zum Beitritt in die Gesellschaft wirbt, erhält dafür einen Bonus. Die Höhe des Bonus beträgt 20 Prozent aus der erworbenen Einlagensumme (= Bonussumme).
Die Bonussumme kann maximal 2.000,- Euro betragen egal wie hoch die Einlagensumme ist.
- (5) Ergebnisbeteiligung der Erstgesellschafter.
Alle stillen Gesellschafter, die bis zur Fertigstellung, das heißt bis zur Inbetriebnahme des ersten Prototyps der Energieerzeugungsmaschine der Gesellschaft beigetreten sind (= Erstgesellschafter), erhalten einen Erhöhungsfaktor von $< 20 >$.
- (6) Ergebnisbeteiligung der Zweitgesellschafter
Alle stillen Gesellschafter, die nach der Fertigstellung, das heißt nach der Inbetriebnahme des ersten Prototyps der Energieerzeugungsmaschine der Gesellschaft beigetreten sind (=Zweitgesellschafter), erhalten einen Erhöhungsfaktor von $< 1 >$ also es gibt keine Erhöhung.
- (7) Bei der Gewinn- und Verlustverteilung eines Geschäftsjahres ist vorbehaltlich Abs. (5) der Gesellschafterbestand zum Ende des Geschäftsjahres maßgebend (Tag der Einlagengutschrift auf dem Bankkonto der Inhaberin).
Im Jahr der Inbetriebnahme des ersten Prototyps richtet sich der Gesellschafterbestand der Erstgesellschafter nach dem Tag der Inbetriebnahme des Prototyps gem. Abs. (8). Stille Gesellschafter, die nach der Inbetriebnahme beitreten, sind Zweitgesellschafter im Sinne dieses Vertrages
- (8) Zeitpunkt der Prototyp Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung.
Die Inhaberin bestimmt den Zeitpunkt der Fertigstellung des Prototyps im Sinne der Absätze (5) und (6). Den Zeitpunkt der Fertigstellung hat die Inhaberin allen stillen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(9) Verlustbeteiligung

Am Verlust der Inhaberin nimmt der stille Gesellschafter generell nur bis zum Betrag seiner eingezahlten, oder rückständigen Einlage teil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; Jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust gemindert ist, der jährliche Gewinn zur Wiederauffüllung der geminderten Einlage verwendet.

(10) Steuerliche Betriebsprüfungen

Änderungen des steuerlichen Ergebnisses durch eine steuerliche Betriebsprüfung führen auch zu einer entsprechenden Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung.

§ 8 Gewinngutschrift; Entnahme

(1) Der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters ist diesem nach Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 6 Abs. 1 spätestens neun Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wahlweise auszuzahlen, oder auf seinem Darlehenskonto gutzuschreiben. Wählt der stille Gesellschafter die Gutschrift auf seinem Darlehenskonto, kann er dieses Guthaben nur entsprechend § 5 Abs. 3 des Vertrages entnehmen. Die Wahl ist spätestens bis einen Monat nach Erhalt der Mitteilung über den festgestellten Jahresabschluss auszuüben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl getroffen worden sein, wird der Gewinnanteil auf dem Darlehenskonto gem. § 5 Abs. 3 gutgeschrieben.

(2) Die entnahmefähigen Gewinngutschriften unterliegen der Kapitalertragssteuerpflicht und werden deshalb nur nach Abführung der Steuer ausbezahlt oder gutgeschrieben.

§ 9 Übertragung der stillen Beteiligung; Verpfändung; Nießbrauch

Der stille Gesellschafter darf seinen Anteil nur mit Zustimmung der Inhaberin auf Dritte übertragen. Dasselbe gilt für Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauchs.

§ 10 Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Der Erbe hat jedoch das Recht, das Gesellschaftsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des verstorbenen stillen Gesellschafters zum nächstfolgenden Bilanzstichtag zu kündigen. Die Auszahlung eines eventuellen Guthabens richtet sich nach § 13.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Inhaberin dürfen während des Bestehens der Gesellschaft ohne Einwilligung der stillen Gesellschafter weder im Geschäftszweig des Unternehmens Geschäfte machen noch ein Konkurrenzunternehmen gründen oder erwerben oder sich an einem solchen direkt oder indirekt beteiligen, sofern dies nicht für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.

§ 12 Kündigung

- (1) Beide Parteien können die stille Gesellschaft frühestens nach fünf Jahren nach dem Beitritt des stillen Gesellschafters mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes der Inhaberin;
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Inhaberin;
 - c) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse über das Vermögen der Inhaberin oder des stillen Gesellschafters;
 - d) Zahlungsunfähigkeit des stillen Gesellschafters;
 - e) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Gesellschafterrechte des stillen Gesellschafters, soweit diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten -spätestens zur Verwertung- wieder aufgehoben worden sind.

§ 13 Auseinandersetzung; Abfindung

- (1) Bei der Beendigung der stillen Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter eine Abfindung zu. Diese errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Darlehenskontos. Stille Reserven sind nicht aufzulösen, ein Geschäftswert nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind die für die Besteuerung geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Am Ergebnis nicht zu bilanzierender schwebender Geschäfte nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. § 7 Abs. (6) gilt entsprechend.
- (2) Die Abfindung ist ein Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses in dem oder zu dessen Ende der stille Gesellschafter ausgeschieden ist, fällig. Sie ist im Verzugsfalle mit 4% über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht.

Fluorn-Winzeln, den
Ort, Datum

.....
Arthur Bantle
Stiller Gesellschafter